

RS Vwgh 2008/9/3 2007/03/0068

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.09.2008

Index

14/01 Verwaltungsorganisation

40/01 Verwaltungsverfahren

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

UVPG 2000 §23b Abs1 Z1;

UVPG 2000 §24 Abs5;

Rechtssatz

Das zu beurteilende Vorhaben ist nach den Einreichunterlagen darauf gerichtet, den zweigleisigen Ausbau der Tauernbahn weiterzuführen. Auch die im angefochtenen Bescheid angeführte Vorhabensbezeichnung weist darauf hin, dass sich das Vorhaben nicht allein auf den Ersatz der (bislang eingleisigen) Angerschluhtbrücke beschränkt, sondern ein zweigleisiger Ausbau vorgesehen ist. Im Hinblick auf die auch nach dem geänderten Einreichplan ausdrücklich vorgesehene Dimensionierung insbesondere des Brückenbauwerks für die Zulegung eines zweiten Gleises kann nicht zweifelhaft sein, dass das zu beurteilende Vorhaben das - allenfalls auch erst stufenweise zu verwirklichende - gesamte Projekt des zweigleisigen Ausbaus des verfahrensgegenständlichen Streckenabschnitts umfasst. Daran ändert es auch nichts, wenn die Errichtung des zweiten Gleises auf der Brücke noch nicht Gegenstand des Antrags auf Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung war, da die Einreichplanung auf die nach den Projektunterlagen auch vorgesehene spätere Zulegung des zweiten Gleises abgestellt ist (vgl zur Beurteilung eines Gesamtkonzepts aufgrund aktenkundiger Projektgrundlagen das hg Erkenntnis vom 7. September 2004, ZI 2003/05/0218; zur "Stückelung" zur Vermeidung eines Verfahrens nach dem UVP-G vgl das hg Erkenntnis vom 20. März 2002, ZI 2000/03/0004).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007030068.X01

Im RIS seit

08.10.2008

Zuletzt aktualisiert am

26.01.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at